

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

Auftrag Nadine Vögeli, SP Hägendorf**Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen auch für unverheiratete PartnerInnen zulassen**

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung des «Reglements über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL)» vorzulegen mit dem Ziel, dass auch unverheiratete PartnerInnen von der Vergütung profitieren können, sofern die übrigen Kriterien erfüllt sind.

Begründung:

Mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung wird auf Bundesebene sichergestellt, dass unter anderem auch LebenspartnerInnen, die seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen mit der versicherten Person einen gemeinsamen Haushalt führen, Anspruch auf Betreuungsgutschriften der AHV erhalten.

Längst sind nicht mehr alle Paare verheiratet; viele verzichten freiwillig darauf, andere können nicht, da sie in einer Beziehungsform leben, welche (noch) nicht zur Ehe zugelassen ist. Unabhängig des Zivilstandes übernehmen aber auch viele dieser PartnerInnen Verantwortung. Sie pflegen und betreuen ihre PartnerInnen, können aber im Gegensatz zu Verheirateten keine Vergütung der Kosten geltend machen. Versuche, dies vor Gericht zu erwirken sind gescheitert mit der Begründung, dass das Gesetz dies nicht vorsehen würde.

Da Konkubinatspaare auf Bundesebene betreffend die AHV Betreuungsgutschriften Ehepaaren gleichgestellt wurden, ist dies auch in Bezug auf die Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung im Rahmen der Ergänzungsleistungen zu fordern.

Würde im § 16 des oben genannten Reglements der Begriff «Familienangehörige» durch «Angehörige» ausgetauscht könnte er auch auf Konkubinatspaare angewendet werden.

Der Begriff «Angehörige» erlaubt eine breitere und an die heutigen Verhältnisse angepasste Anwendung. Es ist damit zu rechnen, dass auch bei weiteren Gesetzesanpassungen von «Angehörigen» gesprochen werden wird. Als Konkubinatspaare gelten Paare, die seit mindestens 5 Jahren in einer Beziehung und im gleichen Haushalt leben.

Unterschriften:

1.

2.

3.